

Vertragslaufzeit beginnt, bei einem Antragseingang bis spätestens zum 10. eines Monats, am 1. des Folgemonats. Der Einzug des Beförderungsentgeltes per Lastschriftauftrag erfolgt jeweils bis zum 20. des Monats vor Beginn der Gültigkeit der Abo-Karte. Nach erfolgter Abbuchung erhält der Kunde seine Abo-Karte durch einen Kurierdienst (in Ausnahmefällen durch die Deutsche Post) zugestellt. Beanstandungen bezüglich der Ausfertigung der Abo-Karten sind unverzüglich nach Erhalt durch den Abonnenten dem Verkehrsunternehmen zu melden. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils einen Monat bis er gekündigt wird.

1.2 Tarifänderung

Bei Fahrtarifänderungen wird der monatliche Einzugsbetrag ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Treuerabatt bleibt erhalten.

1.3 Änderungen

Änderungen der persönlichen Daten sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eigenmächtige Änderungen auf der Abo-Karte sind nicht zulässig. Bei Änderung der Bankverbindung ist der Änderungsmitteilung eine neue vom Kontoinhaber unterzeichnete Einzugsermächtigung beizufügen. Für entstehende Kosten (z. B. Rückbuchung/Rücklastschrift) kommt der Abonnent auf.

1.4 Verlust

Bei Verlust, Zerstörung und Beschädigung von Abo-Karten wird kein Ersatz geleistet und kein Fahrgeld rückerstattet. Erhält ein Abonnent die Abo-Karte nicht bis zum 28. des vor dem Beginn des Abo-Zeitraumes vorausgehenden Monats, so hat der Abonnent dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen.

1.5 Beendigung und Änderung des Vertrages

Das Monatskarten-Abo kann monatlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss spätestens am 10. des Vormonats zum beabsichtigten Abo-Ende schriftlich im Verkehrsunternehmen vorliegen. Der Wechsel von einem Abo-Sortiment in ein anderes ist ohne Verlust der bis dahin gewährten Rabatte möglich. Der beabsichtigte Sortimentswechsel muss spätestens bis zum 10. des Vormonats zum beabsichtigten Wechsel dem Unternehmen schriftlich angezeigt werden. Eine zeitweilige Unterbrechung des Abos ist nicht gestattet. Sie kommt einer Kündigung gleich. Kommt es zu einer Rücklastschrift (Lastschritteinzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten zurückerstattet), erhält der Abonnent eine schriftliche Kündigung und der Versand der Abo-Karten wird eingestellt. Wird ein Vertrag gekündigt, erlischt die Rabattgewährung.

2 Tarifbestimmungen

2.1 Abo-Monatskarten - Allgemeines

Die Abo-Monatskarten sind personengebundene Zeitkarten und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes (eine Zone) bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. Die Gültigkeit beginnt mit dem Monatsersten und endet mit dem Monatsletzten. Die vom Nutzer erworbene Abo-Karte ist bei der Zustellung mit dem Gültigkeitsmonat/-jahr und mit den Daten des Inhabers der Abo-Karte (Name, Vorname, Anschrift) versehen. An Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen kann der Inhaber der Monatskarte zusätzlich seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen (außer Monatskarte im Ausbildungsverkehr).

2.1.1 Abo-Monatskarte

Bei Kontrollen ist die Abo-Monatskarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen zu Punkt 2.1 Abo-Monatskarten.

2.1.2 Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr

Bei Kontrollen ist der gültige Schülerschein bzw. der gültige Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens vorzulegen. Die Mitnahmeberechtigung an Wochenenden und Feiertagen gilt für die Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 2.1 Abo-Monatskarten.

2.1.3 Abo-Petermännchenkarte

Inhaber der Abo-Petermännchenkarte sind montags bis freitags in der Zeit von 05:00 Uhr bis 09:00 Uhr von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Kontrollen ist die Abo-Petermännchenkarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 2.1. Abo-Monatskarten. Es gelten die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen der Nahverkehr Schwerin GmbH.